

**Bericht
über die Sitzung des Stadtrates Hornbach
vom 20.08.2020**

1. Haushaltssatzung mit –plan für die Jahre 2020 und 2021

1.1 Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021 lag in der Zeit vom 31.07.2020 bis 13.08.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hornbach öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan gingen nicht ein.

1.2 Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021

Der Stadtrat stimmt dem Haushaltsplan mit -satzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 zu.

2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Mühlacker (Vereinfachte Änderung 5)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.04.2020 die vereinfachte Änderung 4 zum Bebauungsplan Mühlacker als Satzung beschlossen. Sie ist zwischenzeitlich rechtswirksam geworden. Darin wurde die Neuaufteilung städtischer Grundstücke im Bereich der Einmündung Distelweg in den Hieronymus-Bock-Ring geregelt und dabei die überbaubaren Flächen angepasst.

Der Bauherr des neugebildeten Grundstückes Plan-Nr. 676/33 möchte aufgrund der Hangneigung sein Wohngebäude näher zur Straße rücken und hat daher die Änderung des Bebauungsplanes angeregt mit dem Ziel, die Baugrenze nach vorne zu verschieben.

2.1 Änderungsaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat beschließt die vorbeschriebene Änderung des Bebauungsplanes „Mühlacker“ in der Fassung der 2. Änderung vom 14.04.2020 (Änderungsaufstellungsbeschluss). Die Änderung trägt die Bezeichnung: „Vereinfachte Änderung 5 zum Bebauungsplan Mühlacker“.

2.2 Abwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Stadtrat beschließt, die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB abzuwickeln. Von der frühzeitigen Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben. Ebenfalls wird den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

3. Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen; Grundsatzbeschluss und Auftragsvergabe Planungsleistungen

Im Jahr 2018 wurde seitens des Kreistages der 3. Nahverkehrsplan beschlossen, welcher sich die vollständige Barrierefreiheit des ÖPNV bis Ende 2021 zum Ziel gesetzt hat. Nachdem bereits der Schienenverkehr, die Linienfahrzeuge und auch die digitalen Voraussetzungen für eine Barrierefreiheit geschaffen wurden, ist der behindertengerechte Ausbau der Bushaltestellen in den einzelnen Ortsgemeinden bisher noch nicht umgesetzt worden.

Der Nahverkehrsplan enthält die unter Abstimmung mit den einzelnen Ortsgemeinden im Jahr 2018 festgelegte Kategorisierung der einzelnen Bushaltestellen.

In einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch bei der Kreisverwaltung wurde für alle Verbandsgemeinden ein einheitlicher Realisierungszeitplan erstellt. Dabei konnte vereinbart werden, dass pro Ortsteil lediglich eine Bushaltestelle bis Ende 2021 barrierefrei ausgebaut werden muss, um die Zielsetzungen des Nahverkehrsplans zu erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Bushaltestelle in beide Richtungen Haltepunkte aufweist und alle für den Ort einschlägigen Linienverbindungen bedient werden.

Kategorie B (1): keine

Kategorie B (2): Hornbach, Linde (Ausbau mit B424 geplant)
Hornbach, Schule

Das Land fördert die Einrichtung von behindertengerechten Bushaltestellen mit bis zu 85 %. Weiterhin kann für die Errichtung einer dazugehörigen Buswartehalle ein Pauschalbetrag von 2.050 € in Anspruch genommen werden.

Der Stadtrat beschließt den Ausbau der Bushaltestellen wie folgt:

Der Ausbau der Bushaltestelle Schule soll vorgezogen und die Bushaltestelle im NBG Mühlacker zusätzlich aufgenommen werden bei einer Bezuschussung von 85 %.

4. Außenbereichssatzung Eichenhof

Der Stadtrat Hornbach hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 grundsätzlich beschlossen, für den Bereich der Eichenhöfe eine Außenbereichssatzung aufzustellen. Durch diese Satzung soll die baurechtliche Zulassung von Wohnungsbauvorhaben in bebauten Außengebieten erleichtert werden.

4.1 Abwägung der Stellungnahmen

Zur Aufstellung der Satzung ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung und eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich, die zwischenzeitlich auch durchgeführt wurde. Das mit der Planung beauftragte Büro WeSt, Polch, hat die eingegangenen Stellungnahmen zusammengestellt und gewertet. Die Zusammenstellung mit Wertung und Beschlussempfehlungen liegt den Ratsmitgliedern vor. Der Stadtrat hat im Einzelfall, soweit erforderlich, über die Behandlung der Stellungnahmen zu entscheiden.

Im Hinblick auf die Bedenken der Unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung wurde am 17.06.2020 ein Gespräch in Pirmasens geführt. Dabei erfolgte eine Verständigung, dass der Geltungsbereich der Satzung erheblich reduziert wird.

Der Stadtrat behandelt die Stellungnahmen und beschließt darüber im Einzelfall.

4.2 Satzungsbeschluss

Der Stadtrat beschließt die im Entwurf vorliegende Außenbereichssatzung „Eichenhof“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB.

5. Antrag der CDU-Fraktion; Ausweisung eines neues Baugebietes

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Stadtbeigeordneten, Herrn Weiske, das Wort. Dieser erläutert den Antrag der CDU-Fraktion, insbesondere dass die Entwicklung der Stadt Hornbach vorangetrieben werden soll. Dazu gehört auch die grundsätzliche Bereitschaft ein weiteres Neubaugebiet auszuweisen.

Der Stadtrat beschließt:

Gemeinsam mit dem Bauausschuss und den Verbandsgemeindewerken soll ein geeigneter Standort für ein Neubaugebiet gefunden werden. Darin anschließend ist die Planungsgemeinschaft Westpfalz frühzeitig einzubinden.

Dem Stadtbürgermeister soll seitens der Verwaltung eine Mitteilung über vorhandene Leerstände und Baulücken der Stadt Hornbach übermittelt werden.

6. Sanierung Friedhofsturm St. Johann; Auftragserweiterung Ingenieurleistungen

Nach Abschluss der Erneuerung der Innenpodeste mit Glockenaufhängung im Friedhofsturm steht die Sanierung des historischen Turmdaches an. Bereits seit Jahren dringt hier Regenwasser ein. Die dringende Notwendigkeit der Maßnahme wurde bereits mit Vertretern der Unteren Denkmalbehörde und der Generaldirektion kulturelles Erbe in Ortsterminen besprochen. Für die Kostenberechnung und die Vorlage von Unterlagen für einen Förderantrag sind Ingenieurleistungen zu erbringen. Das Büro Meckler + Partner, Kaiserslautern, hat bereits die Erneuerung der Innenpodeste betreut. Der Auftrag sollte deshalb auch auf die Sanierung des Daches erweitert werden.

Der Stadtrat beschließt, die notwendigen Ingenieurleistungen für die Sanierung des Daches an das Büro Meckler + Partner zu übertragen.

7. Baulicher Rettungsweg Klosterhotel; Auftragsvergabe Prüfstatik

Für die Maßnahme zur Herstellung eines 2. baulichen Rettungsweges am Klosterhotel verlangt die Untere Bauaufsichtsbehörde eine Prüfung der Statik durch einen Sachverständigen (Prüfstatik). Als Prüfstatiker kommt das Büro Prof. Dr. -Ing. Johannes Schanzenbach, Göllheim, in Frage. Die Vergütung des Prüfsachverständigen wird in Rheinland-Pfalz einheitlich durch die Bewertungs- und Verrechnungsstelle für Prüfsachverständige (BVS) festgestellt und beträgt für diese Maßnahme voraussichtlich 953,98 Euro.

Der Stadtrat stimmt nachträglich der Beauftragung des Prüfsachverständigen Prof. Dr.-Ing. Schanzenbach, Göllheim, zu.

Nichtöffentlich

8. Bauangelegenheiten

Der Stadtrat beschließt in mehreren Bauangelegenheiten.

9. Grundstücksangelegenheiten

Der Stadtrat beschließt den Verkauf gemeindeeigener Grundstücke.

10. Vertragsangelegenheiten

Der Stadtrat beauftragt eine Arbeitsgruppe zur Klärung einiger Detailfragen vor Abschluss eines Vertrages. Ferner erteilt er einen Auftrag.